

BEITRAGSORDNUNG

der SG Jeßnitz e.V. (nachfolgend Verein genannt)



Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am **15.02.2018** folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 8 der Satzung.

§ 2 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 4 Beschlüsse

- (1) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Erhebungstermin festgelegt werden. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 5 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Aufnahme- gebühr	Beitragshöhe pro Monat in EUR	Beitragshöhe pro Halbjahr in EUR
01	Jugendlicher bis 18 Jahre	3,00	4,00	24,00
02	Erwachsener ab 18 Jahre (aktiv)	6,00	10,00	60,00
03	Erwachsener ab 18 Jahre (passiv)	6,00	8,00	48,00
04	Ehrenmitglied	-	-	-

- (1) Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklassen 03 - 04 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung halbjährlich zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (5) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. bzw. 31.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder in Bar.
- (6) Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.
 - (6.1) Für schriftliche Erinnerungen an die Beitragszahlung 1,50 €
 - (6.2) 1te Mahnung 3,00 €
 - (6.3) 2te und letzte Mahnung 5,00 €
 - (6.4) Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten
 - (6.5) Lastschriftrückbuchung 5,00 €
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Umlagen

Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Umlage darf maximal das 3-fache des Jahresmitgliedsbeitrages betragen.

§ 7 Vereinskonto

IBAN: DE87 8005 3722 0035 3000 93
BIC: NOLADE21BTF
Kreditinstitut: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Beschlossen am 13.12.2022